

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindertagesstätten

- | | |
|---|---|
| 1. Trägerschaft | 9. Krankheit, Anzeige |
| 2. Aufnahme | 10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger |
| 3. Anmeldung | 11. Betreuungsjahr |
| 4. Abmeldung/Kündigung | 12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde |
| 5. Öffnungszeiten, Ferien | 13. Betretungsrecht, Rauchverbot |
| 6. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag | 14. Elternbeitrag, Essensgeld |
| 7. Verpflegung | 15. Ermäßigung |
| 8. Regelmäßiger Besuch | 16. Fälligkeit |

1. Trägerschaft

(1) Die Kindertagesstätten „Bühlstraße“ und „Am Fröschloch“ sind Einrichtungen des Trägers, der Gemeinde Grafenrheinfeld. Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben.

(2) Die Kindertagesstätten sind Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder ab dem 13. Lebensmonat bis zur Einschulung und für Grundschüler der 1. – 4. Klasse der Grundschule Grafenrheinfeld. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Betrieb der Kindertagesstätten dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder ab dem 13. Lebensmonat an bis zur Einschulung bzw. bis zur 4. Klasse. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
5. Kinder, deren Großeltern in Grafenrheinfeld wohnen oder deren Eltern in Grafenrheinfeld beschäftigt sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

(4) Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertagesstätte oder Gruppe. Geschwisterkinder werden jedoch berücksichtigt.

3. Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

Der gewünschte Aufnahmetermin ist zunächst unverbindlich. Die rechtswirksame Aufnahme erfolgt erst durch Abschluss des Buchungsvertrages!
Die Vorlage des Nachweisheftes der Früherkennungsuntersuchungen ist bei Abschluss des Buchungsvertrages Pflicht.

(2) Die Voranmeldung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung.

(3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten erfolgt i. d. R. zum auf die Anmeldung folgenden übernächsten Monatsersten.
Im Juli und August erfolgt **keine** Aufnahme.

(4) Die Zusage eines Kindertagesstättenplatzes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung **erst** mit Abschluss des Buchungsvertrages. Dieser wird vor Beginn eines neuen KiTa-Jahres, bei den Anmeldewochen im Januar, abgeschlossen. Die Eltern müssen einen verbindlichen Eintrittstermin angeben. Bei Nichteinhaltung des Termins durch die Eltern, wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Mindestgebühr für die nicht beanspruchten Monate fällig. Die Gemeindeverwaltung kann den Eintrittsmonat eines Kindes entsprechend der Belegungszahlen und unter Berücksichtigung des Anstellungsschlüssels für jede KiTa-Gruppe bestimmen.

Die Buchungszeiten werden verbindlich für das Betreuungsjahr festgelegt. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 6).

4. Abmeldung / Kündigung

(1) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Dies gilt nicht bei einem Wegzug des Kindes aus der Gemeinde, hier gilt Abs. 1.

(4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

5. Öffnungszeiten, Ferien

(1) Die Kindertagesstätten sind wie folgt geöffnet:

Montag mit Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Kernzeit ist von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (*bis zu 4 Stunden pro Tag*).

Die Schülerbetreuung beginnt täglich ab 11.15 Uhr.

(2) In den **Schulweihnachtsferien** bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertagesstätten rechtzeitig bekannt gegeben, bzw. können Sie dem Informationsblatt Punkt „Ferienordnung“ entnehmen.

6. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

Für Krippenkinder und Regelgruppenkinder 20 Stunden pro Woche.

Die Kinder der Schülerbetreuung müssen mindestens 10 Stunden pro Woche anwesend sein.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.

Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahmezusage des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertagesstätten abzuschließen ist.

(4) Die gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindertagesstättenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres).

Eine Änderung der Buchungszeiten kann zum 01.09. und zum 01.03. erfolgen. Diese Änderung ist sechs Wochen vor dem Änderungstermin schriftlich mitzuteilen.

Ansonsten ist eine Änderung nur in begründeten Ausnahmen (berufliche oder gesundheitliche Gründe unter Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung) jeweils zum Monatsanfang zulässig (für die Monate Juli und August nur wenn keine Förderkürzungen zu befürchten sind!).

7. Verpflegung

Kinder, die ganztags die Kindertagesstätte besuchen, können dort täglich, außer in den Schulferien, ein kostenpflichtiges Mittagessen erhalten. Dies gilt nicht für Kinder in der Krippengruppe.

8. Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertagesstätten können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Dies können geeignete Beauftragte, Kinder jedoch erst ab dem 12. Lebensjahr, sein. Keines der Kinder darf vor der Einschulung alleine nach Hause gehen. Die Personensorgeberechtigten von Schulkindern haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein von der Kindertagesstätte nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

9. Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätten unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung der Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

(5) Den gemeindlichen Beschäftigten in den Kindertagesstätten ist es verboten, Medikamente an die Kinder zu verabreichen.

Ärztlich verordnete Medikamente für chronische Krankheiten werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vorgabe und Einweisung durch den Arzt oder durch den Arzt beauftragtes medizinisches Fachpersonal, vom pädagogischen Personal verabreicht.

Genauere Verfahrensschritte sind in einer Dienstanweisung geregelt.

10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,

2. innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Kindertagesstätten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Bei wiederholten schwer wiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde und die rechtzeitige Entrichtung zweimal angemahnt werden musste.

11. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

(1) Für die Kindertagesstätten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und die regelmäßig veranstalteten Gesprächsmöglichkeiten wahrzunehmen.

(3) Elterngespräche finden regelmäßig statt. Daneben können diese gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten nicht beeinträchtigt wird.

13. Betretungsrecht, Rauchverbot

(1) Das Betreten der Kindertagesstätten ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

(2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertagesstätten herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Kindertagesstätten aufsuchen.

14. Elternbeitrag, Essensgeld

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit.

(2) Der Elternbeitrag für die **Kinderkrippengruppen, Regelgruppen und die Schülerbetreuung** wird monatlich erhoben.

Informationen zum Beitragszuschuss der Bayerischen Staatsregierung für Vorschulkinder entnehmen Sie bitte dem „**Informationsblatt der Kindertagesstätten der Gemeinde Grafenheinfeld**“.

Krippengruppen

Die Mindestbuchungszeit ist festgesetzt auf 3 bis 4 Stunden täglich.

Der Elternbeitrag beträgt für eine durchschnittliche tägliche Nutzungszeit von

3 - 4 Stunden	mtl. 125,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 130,00 €
5 - 6 Stunden	mtl. 135,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 140,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 145,00 €
8 – 9 Stunden	mtl. 150,00 €
9 - 10 Stunden	mtl. 155,00 €

Regelgruppen

Die Mindestbuchungszeit ist festgesetzt auf 3 bis 4 Stunden täglich.

Der Elternbeitrag beträgt für eine durchschnittliche tägliche Nutzungszeit von

3 - 4 Stunden	mtl. 110,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 115,00 €
5 - 6 Stunden	mtl. 120,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 125,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 130,00 €
8 – 9 Stunden	mtl. 135,00 €
9 - 10 Stunden	mtl. 140,00 €

Schülerbetreuung

Die Mindestbuchungszeit ist festgesetzt auf 1 bis 2 Stunden täglich.

Der Elternbeitrag beträgt für eine durchschnittliche tägliche Nutzungszeit von

1 - 2 Stunden	mtl. 80,00 €
2 - 3 Stunden	mtl. 85,00 €
3 - 4 Stunden	mtl. 90,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 95,00 €
5 - 6 Stunden	mtl. 100,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 105,00 €

(2) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(3) Das Verpflegungsgeld für das warme Mittagessen wird im Folgemonat fällig. Die aktuelle Höhe dieses Entgelts kann dem Informationsblatt entnommen werden. Für Getränke werden keine Gebühren erhoben.

(4) Schuldner des Elternbeitrags und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

15. Ermäßigung

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten, so wird der Elternbeitrag beim jüngeren Kind um 50 % der jeweiligen Buchungszeit ermäßigt. Beim Besuch von drei Kindern wird für das dritte Kind kein Elternbeitrag erhoben.

Von der Ermäßigung ausgeschlossen sind der Schülerbetreuungsbeitrag und das Verpflegungsgeld für das Mittagessen.

(2) In Härtefällen können Eltern beim Amt für Jugend und Familie des Landratsamtes einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

Für die Übernahme des Verpflegungsgeldes kann ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt werden.

16. Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist spätestens am 1 Werktag eines jeden Monats im Voraus per SEPA-Lastschrift zu bezahlen. Bareinzahlung des Elterngeldes (und des Essensgeldes) bei der Leitung der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

(2) Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so sind Mahngebühren in Höhe von 5,00 € zu bezahlen.

(3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses anteilig ermäßigt.

17. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindertagesstätten tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättenordnung in der Fassung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Ort, Datum:

Grafenrheinfeld, 01.08.2016

Träger:

Gemeinde Grafenrheinfeld

A handwritten signature in cursive script, reading "Sabine Lutz".

Sabine Lutz

1. Bürgermeisterin